

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Andernach

über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der
Teilaufhebung des Bebauungsplans „Industriegebiet II“ gem. § 1 Abs. 8 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2022 auf Grund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Industriegebiet II“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.11.2022 ortsüblich bekannt gegeben.

In seiner öffentlichen Sitzung am 16.11.2023 hat der Stadtrat der Stadt Andernach die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der vorstehende Beschluss des Stadtrats zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das ca. 11,43 ha große Plangebiet befindet sich im östlichen Siedlungsbereich der Kernstadt Andernach und teilt sich in zwei Teilbereiche auf, die durch die Kreisstraße 47 (K 47) getrennt werden. Nördlich verläuft die Koblenzer Straße, auf deren gegenüberliegender Straßenseite befindet sich der Andernacher Friedhof. Südlich verläuft der Wirtschaftsweg „Feldfrieden“ sowie Bahngleise mit Verbindung zwischen Andernach und Koblenz. Westlich und östlich grenzen die Industrie- und Gewerbebauten des „Industriegebiets II“ an das Plangebiet an, bzw. grenzt das Plangebiet östlich zum Teil an die K 47 an.

Der zweiteilige Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.



Planungsziele

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans gem. § 1 Abs. 8 BauGB wird dem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 09.10.2012 (1K 728/12.KO) zur Schaffung von Rechtssicherheit nachgekommen. Das Verwaltungsgericht Koblenz entschied in seinem Urteil, dass der Bebauungsplan „Industriegebiet II“ in Teilen funktionslose Inhalte habe.

Zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Bebauungsplans im Jahr 1995 hatten sich die Grundlagen für die 1975 vom Stadtrat getroffene Abwägungsentscheidung grundlegend geändert und das ursprüngliche Abwägungsergebnis war angesichts der veränderten Sachlage nicht mehr haltbar. Der Bebauungsplan habe daher im Bereich von versiegelten und teilweise bebauten Flächen auf ursprünglich festgesetzten „Land- und Forstwirtschaftsflächen“, die seit vielen Jahren geduldet werden, seine Gestaltungsfunktion verloren. Dies betreffe Flächen entlang der Koblenzer Straße, angrenzend an die bestehende Bebauung.

Die oben begründete Funktionslosigkeit ist darüber hinaus auch für den Bereich des Oberflächengewässers zwischen der K 47 und der Thyssenstraße anzunehmen, weshalb die Teilaufhebungsbereiche auf alle bisher im Bebauungsplan als „Land- und Forstwirtschaftsflächen“ festgesetzten Flächen räumlich ausgedehnt werden.

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans findet für den Geltungsbereich der Teilaufhebung zukünftig keine bauleitplanerische Aussage statt und die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich zukünftig nach den §§ 34 und 35 BauGB.

Hinweis

Die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Laufe des Verfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Veröffentlichung im Internet und einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Vorentwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplans mit Satzung, Planurkunde und Begründung

vom 20.12.2023 bis 24.01.2024

auf der Internetseite der Stadt Andernach (www.andernach.de) unter der Rubrik ► Verwaltung ► Bauleitpläne im Verfahren einsehbar ist.

Die Information über die Durchführung der Beteiligung und der Vorentwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplans sind zudem in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de/>) eingestellt.

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet liegen die oben genannten Unterlagen bei der Stadtverwaltung Andernach, Rathaus, Stadtplanungsamt, Läuferstraße 11, Zimmer 316 gem. § 3 Abs. 2 BauGB **öffentlich aus**. Der Raum ist mit einem Aufzug erreichbar.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB findet im gleichen Zeitraum statt.

Die Öffentlichkeit kann sich während den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder per E-Mail über die Adresse stadtplanung@andernach.de sowie telefonisch auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren

Frau Paulus: 02632/922-179, Frau Hümann: 02632/922-239, Frau Freundt: 02632/922-288.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Es können auch Termine außerhalb der o. g. Uhrzeiten vereinbart werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen grundsätzlich elektronisch an die E-Mail-Adresse stadtplanung@andernach.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können Sie dem Internetangebot der Stadtverwaltung Andernach (www.andernach.de) unter der Rubrik „Datenschutz“ entnehmen. Eine schriftliche Ausfertigung dieser Informationen können Sie durch die zuständige Sachbearbeiterin erhalten.

Andernach, 08.12.2023
Stadtverwaltung Andernach

gez.

Christian Greiner
Oberbürgermeister